

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 09.11.2021

Nr. 59

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 212. | Bekanntmachung<br>der Namen der Beisitzer*in und ihrer persönlichen Stellvertreter*innen<br>des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7   | 2     |
| 213. | Bekanntmachung<br>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den<br>Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III<br>für die Landtagswahl am 15. Mai 2022   | 3-13  |
| 214. | Bekanntmachung<br>Die REA GmbH Umweltinvest, Wernersstraße 23, 52351 Düren, hat beim<br>Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur<br>Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone<br>der Stadt Erftstadt, in der Gemarkung Friesheim, Flur 12, Flurstücke 120,<br>Flur 15, Flurstücke 2, 19, 27, 76, 70 und Flur 14, Flurstücke 16, 9, 3 und<br>in der Gemarkung Niederberg, Flur 3, Flurstücke 8, 5 gestellt. | 14-17 |
| 215. | Bekanntmachung<br>Verlust Dienstausweis  | 18    |

## Pulheim

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 216. | Bekanntmachung<br>Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung<br>der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023  | 19    |
| 217. | Bekanntmachung<br>der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des<br>Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler 1302 gemäß § 13 Baugesetzbuch<br>(BauGB) und über die Änderung der textlichen Festsetzungen<br>sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2<br>BauGB - Bereich: Am Bergerhof | 20-23 |

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

## Landtagswahl am 15. Mai 2022

### BEKANNTMACHUNG

#### der Namen der Beisitzer\*in und ihrer persönlichen Stellvertreter\*innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 2. Juli 2021), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 06.05.2021 gemäß § 10 Absatz 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189), in Kraft getreten am 21. Februar 2021, in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, folgende Beisitzer\*in bzw. persönlichen Stellvertreter\*innen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Landtagswahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III gewählt hat:

	<b>Beisitzer*in</b>	<b>persönliche Stellvertreter*innen</b>
1	Herr KT-Abg. Willi Zylajew	Herr KT-Abg. Michael Schmalen
2	Herr KT-Abg. Helmut Paul	Herr KT-Abg. Achim Hermes
3	Herr KT-Abg. Helmut Halbritter	Frau KT-Abg. Nadine Eilenberger
4	Herr KT-Abg. Udo Milewski	Herr KT-Abg. Harald Könen
5	Herr KT-Abg. Johannes Bortlitz-Dickhoff	Frau KT-Abg. Dr. Friederike Seydel
6	Frau KT-Abg. Marion Schaps	Herr KT-Abg. Bernhard von Rothkirch

Bergheim, 28.10.2021

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5, 6 und 7

**gez.**

Frank Rock

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

## **Landtagswahl am 15. Mai 2022**

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), durch Beschluss vom 11. Mai 2021 als

#### **Wahltag für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sonntag, den 15. Mai 2022**

festgesetzt (Bekanntmachung der Landesregierung vom 14.05.2021 – GV. NRW. 2021 S. 649).

Gem. § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III auf.

#### **Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) können**

**spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, also  
bis Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr,**

beim **Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5, 6 und 7, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim (Raum: Ebene 2 Flur A Zimmer 40/42)**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 LWahlG).

#### **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig (§ 21 Abs. 3 LWahlG)!**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen**, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LWahlG aus der Anlage zum Landeswahlgesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 LWahlG jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. August 2020.

**Die Beschreibung für die Wahlkreise 5, 6 und 7 lautet danach wie folgt:**

5	<b>Rhein-Erft-Kreis I</b>	<b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b> die Gemeinden:  Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim
6	<b>Rhein-Erft-Kreis II</b>	<b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b> die Gemeinden:  Frechen Hürth Kerpen mit den Stadtbezirken: Mödrath/Kerpen-Nord Blatzheim Buir Manheim/Manheim-neu Sindorf Horrem Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost
7	<b>Rhein-Erft-Kreis III</b>	<b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b> die Gemeinden:  Brühl Erftstadt Kerpen mit den Stadtbezirken: Balkhausen, Brüggen/Türnich Kerpen Wesseling

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO für die Kreiswahlvorschläge und die Anlagen sind beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5, 6 und 7, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim (Raum: Ebene 2 Flur A Zimmer 40/42), nach besonderer Terminvereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a, 18, 19, 21 und 23 LWahlG sowie der §§ 23, 24, 25 und 26 LWahlO weise ich besonders hin.

Insbesondere bitte ich folgende Punkte zu beachten:

- I. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern\*innen eingereicht werden (§ 17 a Abs. 1 LWahlG).

Ein\*e Bewerber\*in, der\*die in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden (§ 17 a Abs. 6 LWahlG).

Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (§ 17 a Abs. 7 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl (14.02.2022) bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17 a Abs. 2 LWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, **müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von **Wählergruppen und Einzelbewerbern\*innen**. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§19 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG).

Nach der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2022 vom 18.06.2021 – III - 35.09.04 –, Nr. 5.2, MBI. NRW. 2021, S. 472, sind folgende Parteien im Landtag des Landes NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus NRW seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher **weder Unterstützungsunterschriften noch Strukturelemente** einer Partei nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern\*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und **E-Mail-Adresse oder Postfach\*** des\*r Bewerbers\*in.

**\* Anmerkung:**

Die **Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerber\*innen. Es ist vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidaten\*innen zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO)..

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen, d.h. Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern\*innen, haben mindestens drei Unterzeichner\*innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 23 Abs. 1 Satz 4 ff. LWahlO)

**Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG)**, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.  
Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des\*der vorgeschlagenen Bewerbers\*in und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben.  
Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des\*der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom\*von der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
3. Für jede\*n Unterzeichner\*in ist eine Bescheinigung seiner\*ihrer Gemeinde über seine\*ihre Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.  
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der\*die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.  
Der\*Die Bürgermeister\*in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine\*ihre Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nummer 4 LWahlO auf allen **weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.  
Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.  
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des\*der Bewerbers\*in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der\*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 letzter Satz LWahlG).**

- II. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** wird auf Folgendes besonders hingewiesen:

Als Bewerber\*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann gemäß § 18 Abs. 1 LWahlG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Gem. § 18 Abs. 4 LWahlG können in Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber\*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Bewerber\*innen für die Wahlkreise 5 bis 7 können demnach in einer solchen gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

In Kreisen, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 LWahlG mehrere Wahlkreise umfassen, können die stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber\*innen oder Vertreter\*innen, d.h. nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitstimmen.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG)..

Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber\*in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber\*innen und der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber\*innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Mit dem **Kreiswahlvorschlag** ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des\*r Bewerbers\*in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder\*innen und dem Ergebnis der Abstimmung einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung

an Eides statt des\*r Bewerbers\*in einer Partei, dass er\*sie Mitglied der Partei ist, für die er\*sie sich bewirbt, und dass er\*sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er\*sie keiner Partei angehört. Der\*Die Leiter\*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer\*innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerber\*innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Sätze 2 und 3 LWahlG zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).**

- III. Jeder Kreiswahlvorschlag** muss gem. § 19 Abs. 3 LWahlG Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine\*n Bewerber\*in enthalten.

Ein\*e Bewerber\*in darf – unbeschadet seiner\*ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

- IV. In jedem Kreiswahlvorschlag** sollen gem. § 19 Abs. 4 LWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon- und Telefax-Nr. und ggf. auch mit E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist (siehe nachfolgende Ziffer VIII, S. 10), sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- V. Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 23 Abs. 3 LWahlO beizufügen:**

1. Die Erklärung des\*r vorgeschlagenen Bewerbers\*in nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er\*sie der Aufstellung zustimmt und dass er\*sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine\*ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber\*in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,

2. eine Bescheinigung des\*r zuständigen Bürgermeisters\*in nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der\*die Bewerber\*in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der **Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe** eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber\*in, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein,
4. sofern der **Wahlvorschlag von einer Partei** eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des\*der vorgeschlagenen Wahlbewerbers\*in, dass er\*sie Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LWahlO; siehe auch vorstehend Seite 5, Ziff. I Nr. 2 und 3), **sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.**

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner\*innen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber\*innen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO) sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.

Die Bescheinigung darf für jede\*n Wahlberechtigte\*n nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag oder Listenvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 und 2 LWahlG in Verbindung mit §§ 24 und 28 Absatz 3 LWahlO gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren (§ 23 Abs. 5 LWahlO).

- VI.** Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen

1. den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

- VII.** Der zuständige Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 LWahlG i.V.m. § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor,

- (1) wenn der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Absatz 2 LWahlG)
- (2) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- (3) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Absatz 8 Satz 5 LWahlG).
- (4) soweit die Zustimmungserklärungen der Wahlkreisbewerber\*innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, können nur bis zur Zulassungsentscheidung beseitigt werden (vgl. § 22 Nr. 1 LWahlO).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens am Dienstag, 29.03.2022 (47. Tag vor der Wahl), entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

**Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie** verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann gem. § 21 Abs. 4 LWahlG binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am Freitag, 08.04.2022 (37. Tag vor der Wahl) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber\*innen zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW).

**VIII.** Ein Kreiswahlvorschlag kann gem. § 23 Abs. 1 LWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner\*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann gem. § 23 Abs. 2 LWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein\*e Bewerber\*in stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Stirbt der\*die Bewerber\*in eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er\*sie seine\*ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine\*n neue\*n Bewerber\*in zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Bergheim, 03.11.2021

Der Landrat  
des Rhein-Erft-Kreises  
als Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

**gez.**

Frank Rock

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**70-6/05/0013/21**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) mit Wirkung vom 01.10.2021 i.V.m. §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 2428), wird Folgendes bekannt gegeben:

Die REA GmbH Umweltinvest, Wernersstraße 23, 52351 Düren, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, in der Gemarkung Friesheim, Flur 12, Flurstücke 120, Flur 15, Flurstücke 2, 19, 27, 76, 70 und Flur 14, Flurstücke 16, 9, 3 und in der Gemarkung Niederberg, Flur 3, Flurstücke 8, 5 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, dar. Der Antragsteller beantragt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG und § 7 Absatz 3 UVP als förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N117/3600 TS 120 (4 Anlagen)
Nabenhöhe:	120 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	116,8 m
Gesamthöhe der Anlage:	178,4 m
Nennleistung:	3,6 MW

Anlagentyp:	Nordex N131/3600 TS 106 (8 Anlagen)
Nabenhöhe:	106 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	131 m
Gesamthöhe der Anlage:	171,5 m
Nennleistung:	3,6 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen für das 4. Quartal 2024 vorgesehen. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

**10.11.2021 bis einschließlich 09.12.2021**  
 (außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70, Raum 3 A 62		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss vor Betreten des Kreishauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

---

Stadt Erftstadt	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Holzdammer 10	Montag, Dienstag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50374 Erftstadt	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Auslage im Foyer des Rathauses, Holzdammer 10, 1. Etage. Vor Betreten des Rathauses ist eine telefonische Anmeldung nicht notwendig. Auf Tragen einer FFP2 Maske ist zu achten.

---

Gemeinde Weilerswist	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Bonner Straße 29	Dienstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
53919 Weilerswist		

Auslage an der Information im Erdgeschoss. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02254/9600-0 notwendig.

---

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht. Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV und § 21 UVPG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

**09.01.2022**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim, gesendet werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen,

können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de gesendet werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, wird dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 PlanSiG). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 05.11.2021  
Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

Bergheim, 08.11.2021

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 3365 von Herrn Volker Christmann, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung,

**vom 09. November 2021 bis 07. Dezember 2021  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von  
14.00 bis 16.00 Uhr**

**sowie am 11.11., 18.11., 25.11., 02.12.2021 zusätzlich  
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Pulheim,  
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 1.05,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 09.11.2021 bis einschließlich 23.11.2021 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Jens Batist  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler 1302 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Änderung der textlichen Festsetzungen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB  
Bereich: Am Bergerhof**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler 1302 sowie den Entwurf der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich auszu-legen.

Ziel ist die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Zulässigkeit von Wärmepumpen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Brauweiler 1302 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

**vom 18.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung sowie die Übersichtskarte/Geltungsbereich hängen im Plankas-ten auf dem Flur. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zum BP Nr. 52 Brauweiler 1302 sind verfügbar:

Diese sind in der Planbegründung unter Punkt 1 und Punkt 5 zur Zulässigkeit sowie zur baulichen Gestaltung von Luftwärmepumpen zu finden.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Ver-sorgungskapazitäten werden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 – in der aktuell gültigen Fassung vom 19. Oktober 2021 – Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Hierzu ist in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen – mit oder ohne Eingangskontrolle – mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 09.11.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.14 bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 52 Brauweiler 1302

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

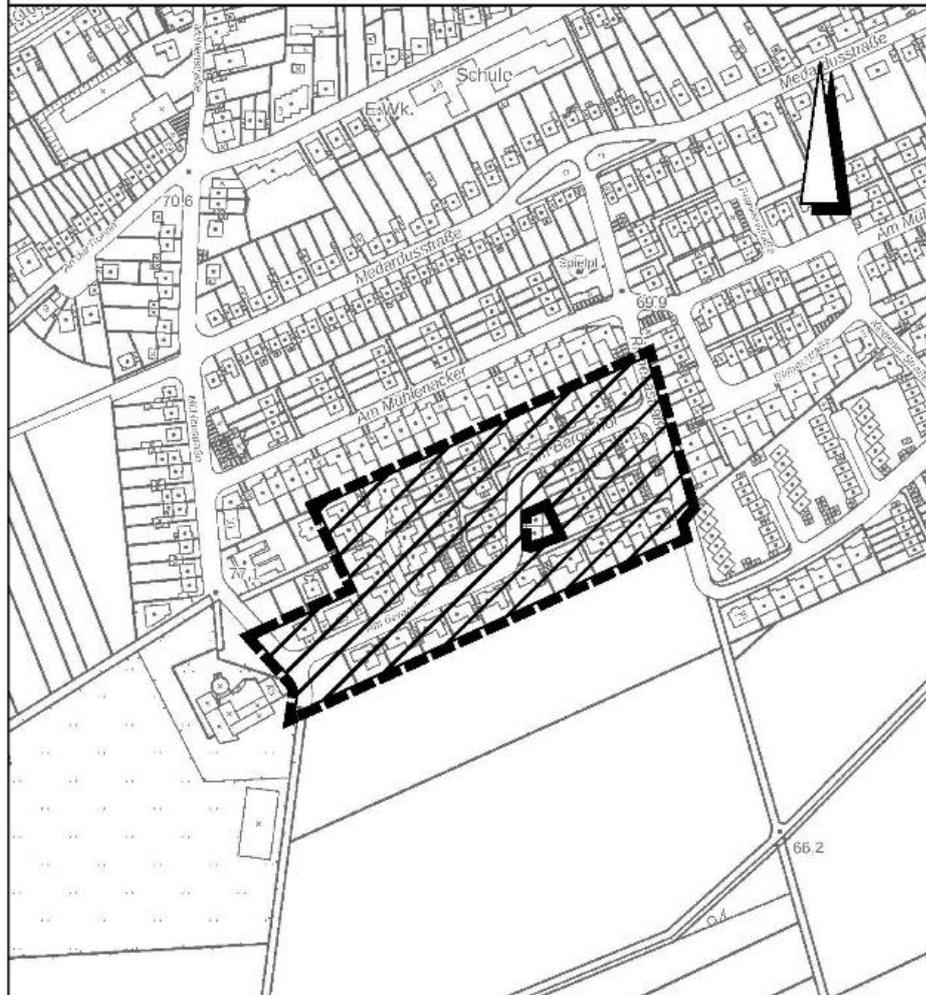
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 09.11.2021  
bis: 21.12.2021

BP 52 Brauweiler 1302



Geltungsbereich

M 1:5000